AM 96/2021

Amtliche Mitteilungen 96/2021

Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 14. September 2021

Universität zu Köln

Rügeobliegenheit:
Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	22. SEPTEMBER 2021

Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 14. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 vom 4 Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 9. März 2017 (Amtliche Mitteilungen 36/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. September 2020 (Amtliche Mitteilungen 123/2020), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung

"(2) [1]Vor der Zulassung zur Masterarbeit sind im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen. [2]In den Unterrichtsfächern Latein und Griechisch sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. [3]Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind Griechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecums sowie Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder Hebräischkenntnisse auf dem Niveau des Hebraicums nachzuweisen. [4]Im Unterrichtsfach Geschichte sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Latinums nachzuweisen. [5]In den Unterrichtsfächern Französisch, Italienisch und Spanisch sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums nachzuweisen. [6]Im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Graecum nachzuweisen."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Lehrveranstaltungen

(1) [1]Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen;

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen;

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten;

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden;

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient;

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit;

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) [1]Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) [1]Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausübung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. [2]Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt

angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. [3]Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Fakultäten in eigenen Ordnungen. [4]Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) [1]Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. [2]Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [3]Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. [4]Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.

d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.

e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.

f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.

g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

[5]Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. [6]Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. [7]Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [8]§ 19 Absatz 4 gilt entsprechend. [9]Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen."

3. § 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen."

4. § 14 Absatz 2 bis 3 b) erhält folgende Fassung:

"(2) [1]Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. [2]Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. [3]Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. [4]Prüfungen können auf Vorschlag der Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer und nach Zustimmung der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 15 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form oder in elektronischer Form als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische Version als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht“.

5. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) [1]Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die

oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [4]Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. [5]In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. [6]Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten."

6. § 19 Absatz 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

"(2) [1]Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [2]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [3]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [4]Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(3) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. [2]Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [3]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [4]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [5]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen."

7. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte smail-Adresse elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen."

8. § 22 Absatz 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(2) [1]Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen. [2]Sofern der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nachträglich ein weiterer zusätzlicher Prüfungsversuch nach Absatz 1 Satz 5 zusteht, erhält sie oder er darüber eine gesonderte Mitteilung. [3]Im Fall von zusätzlichen Prüfungsversuchen muss die Modulprüfung jeweils spätestens zwei Jahre nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgreich abgelegt werden. [4]Wird diese Modulprüfung in dieser Zeit nicht mindestens drei Mal angeboten, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr. [5]Wird die Frist aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 26 nicht bestanden wurde.

(5) [1]Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. [2]Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt."

9. § 22 Absatz 5 bis 9 wird zu Absatz 6 bis 10.

10. § 23 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) [1]Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. [2]Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. [3]Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. [4]Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden." [5]Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht“. [6]Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden."

11. § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) [1]Eine Täuschungshandlung gemäß Absatz 1 wird durch den gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss und bei der Masterarbeit durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgestellt. [2]Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;

d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;

e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

[3]Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. [4]Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer."

12. § 28 Absatz 3 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) [1]Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. [2]Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. [3]Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. [4]Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. [5]Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) [1]Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. [2]Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen – ausgenommen die Bewertungsunterlagen der Masterarbeit - werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. [3]In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

13. Anhänge 1 bis 27 erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 1 bis 27.

Artikel 2

[1]Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender schlechter gestellt werden. [2]Ob eine Schlechterstellung vorliegt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 3

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 8. September 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 20. Juli 2021.

Köln, den 14. September 2021

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhang 1

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 4 "*Innovation und Profession*" und 5b "*Sonderpädagogische Grundlagen (Schwerpunkt Diagnostik)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-BiWi-BM-4 / 6370Inno00	Innovation und Profession	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./2 LP	3	P	6	-	6/12
GyGe-MEd-BiWi-BM-5b / 6370SpGl01	Sonderpädagogische Grundlagen (Schwerpunkt Diagnostik).[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./2 LP	3	P	6	-	6/12
GyGe-MEd-BiWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[2]	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 4 Absatz 1 LZV enthalten.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind das Modul "*Fachdidaktische Forschungsprojekte*" sowie nach Wahl der Studierenden drei Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu studieren. In Verbindung mit einem der gewählten Wahlpflichtmodule ist das Seminar "*Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung)			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Bio-MFW I (Typ 1)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW I (Typ 2)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Referat	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW I (Typ 3)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Protokoll	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW II (Typ 1)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW II (Typ 2)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Referat	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3	WP	6 (9)[2]	21	7/27[2]
GG-Bio-MFW II (Typ 3)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Protokoll	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW III (Typ 1)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW III (Typ 2)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Referat	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW III (Typ 3)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Protokoll	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]

[1] Es sind insgesamt drei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu absolvieren, wobei jedes Modul einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet ist: Biochemie, Biotechnologie und Biophysik; Entwicklungsbiologie; Genetik und Zellbiologie; Molekulare Pflanzenwissenschaften; Neurobiologie; Ökologie und Evolution. Die verschiedenen Typen 1-3 unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Prüfungsvoraussetzungen: Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Mitarbeit (Typ 1-3) wird entweder ein Referat (Typ 2) oder ein Protokoll (Typ 3) als Prüfungsvoraussetzung gefordert.

[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 10 Prozent nicht überschreiten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente | Prüfungsart | Dauer | Sprache der Modulabschlussprüfung (falls nicht Deutsch)	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
	Seminar: Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie.[3]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP).[4]		regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit; Referat		-	-	-	-	-
GG-B-M3A	Fachdidaktische Forschungsprojekte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Projektseminar (TP)[4]	Seminar (TP)[4]	Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit	kombiniert Präsentation mit Paper 40 min.	keine	P	6	-	6/27
GG-B-MALA	Masterarbeit.[5]	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[5]	15	15	-

[3] Zusätzlich zu den drei gewählten Wahlpflichtmodulen wird das Seminar "*Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie*" im Umfang von drei Leistungspunkten studiert. Das Seminar bleibt unbenotet. Die drei gewählten Wahlpflichtmodule gehen jeweils mit der Gewichtung 7/27 in die Studienbereichsnote ein.

[4] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a).

[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Module 1 "*Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht*", 3 "*Forschungsprojekt*", eines der Module 2a "*Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)*" oder 2b "*Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)*" sowie eines der Module 3a "*Forschungsprojekt (Fachwissenschaft)*" oder 3b "*Forschungsprojekt (Fachdidaktik)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-MO1	Planung, Analyse und Reflexion von Chemie-unterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Praktikum (TP).[1]	Seminar a (TP).[2]	Seminar b	aktive und regelmäßige Teilnahme am Praktikum und an Seminar a	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung		keine	P	9	-	9/27
GG-Che-MO2a	Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung mit Übung		Praktikum (TP).[3] mit Seminar	erfolgreiche Teilnahme an der Übung und am Praktikum mit Seminar sowie regelmäßige Teilnahme am Praktikum	Prüfungs-elemente.[4]	Klausur mündliche Prüfung	120 min 30 min	keine	WP	12	12	12/27
GG-Che-MO2b	Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung mit Übung		Vorlesung mit Seminar[1]	aktive Teilnahme am Seminar	Prüfungsel emente.[5]	Klausur mündliche Prüfung	120 min 30 min	keine		12		
GG-Che-MO3a	Forschungsprojekt (Fachwissenschaft)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Seminar (TP).[6]	Praktikum (TP).[7]	erfolgreiche Teilnahme an Seminar und Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine	WP	6	6	6/27
GG-Che-MO3b	Forschungsprojekt (Fachdidaktik)	erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung.[8]	Seminar[8] (TP).[9]	Praktikum (TP).[10]	erfolgreiche Teilnahme an Seminar und Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine		6		

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 10 Prozent nicht überschreiten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe a).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 10 Prozent nicht überschreiten.
[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 50%; mündliche Prüfung 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.
[5] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.
[6] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe a).
[7] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 10 Prozent nicht überschreiten.
[8] Die Lehrveranstaltungsformen variieren nach Maßgabe des Lehrangebots und können daher von der angegebenen Form abweichen.
[9] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe d).
[10] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 10 Prozent nicht überschreiten.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-MA	Masterarbeit [11]	Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[11]	15	15	-

[11] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Deutschdidaktik*", 3 "*Neuere deutsche Literatur*" und 5 "*Forschung und Vermittlung*" sowie eines der Aufbaumodule 4a "*Sprache: Strukturen und Funktionen*" oder 4b "*Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Deutschdidaktik.[1]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a / Seminar b	Studienleistungen	kombiniert: Referat mit Ausarbeitung	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Neuere deutsche Literatur	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	mündlich: mündliche Prüfung 30 min.	keine	P	6	-	6/27
AM4a	Sprache: Strukturen und Funktionen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich: Klausur 120 min.	keine	WP	6	6	6/27
AM 4b	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich: Klausur 120 min.	keine		6		
AM 5	Forschung und Vermittlung	keine.[2]	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar /Kolloquium a	Studienleistungen	kombiniert: Referat mit Ausarbeitung	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Deu-MA	Masterarbeit.[3]	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3, AM 4a oder AM 4b; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2.[4]	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich: Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Empfehlung: Abschluss von AM 2, AM 3 sowie AM 4a oder AM 4b.
[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.
[4] Empfehlung: Abschluss von AM 2, AM 3 sowie AM 4a oder AM 4b.

Anhang 5

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "*Fachdidaktische Vertiefung*" sowie entweder die beiden Schwerpunktmodule 1a "*Sprachwissenschaft (schriftlich)*" und 2b "*English/NorthAmerican/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich)*" oder die beiden Schwerpunktmodule 1b "*Sprachwissenschaft (mündlich)*" und 2a "*English/NorthAmerican/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Sprachwissenschaft (schriftlich).[1]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 1b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich).[2]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	Englisch	keine		9		
SM 2a	Sprachwissenschaft (mündlich).[3]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min. Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 2b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich).[4]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min. Englisch	keine		9		
SM 3	Fachdidaktische Vertiefung.[5]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Präsentation mit Ausarbeitung	Englisch und Deutsch	keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-Engl-MA	Masterarbeit.[6]	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit	Englisch	2	WP[6]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[6] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.
Wird die Masterarbeit im Bereich der Fachdidaktik geschrieben, ist auf eine enge inhaltliche Verzahnung der Fachdidaktik mit den Fachwissenschaften zu achten.

Anhang 6

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Spezialisierung*", 2 "*Fachdidaktik*" und 3 "*Fachwissenschaft*" zu absolvieren. Die in SM 3 für die Modulabschlussprüfung gewählten Disziplinen (zur Wahl stehen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie) dürfen im Schwerpunktmodul 1 nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt werden und umgekehrt.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Spezialisierung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a; Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	9	-	9/27
SM 2	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 min.	keine	P	6	-	6/27
SM 3	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a; Vorlesung b; Vorlesung c; Vorlesung d	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 45 min.	keine	P	12	-	12/27
GyGe-MEd-EvRel-MA	Masterarbeit[1]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 7

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Französisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP).[1]; Sprachkurs b (TP)[1]	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Französisch.[2]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Frz-MA	Masterarbeit.[3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Fachinhaltliche Vertiefung I*", 2 "*Geländeerfahrung*" und 3 "*Fachdidaktische Spezialisierung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Ggr-MEdAM01	Fachinhaltliche Vertiefung I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Seminar (TP).[1]	regelmäßige Teilnahme am Seminar	kombiniert	Referat und Hausarbeit	Deutsch oder Englisch	3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdAM02.[2]	Geländeerfahrung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP).[3]	Exkursion (TP).[4]	regelmäßige Teilnahme am Seminar.[5]	schriftlich	Hausarbeit		3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdAM03.[6]	Fachdidaktische Spezialisierung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar (TP).[7]	Kolloquium (TP)[1]	regelmäßige Teilnahme am Seminar und am Kolloquium	Prüfungselemente.[8]	Hausarbeit Vortrag mit Verteidigung		3	P	9	-	9/27

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a) und d).
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe e) und g).
[5] Siehe Anmerkung 1. Im Rahmen des Seminars wird die anschließende 14tägige teilnahmepflichtige Exkursion vorbereitet.
[6] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[7] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a) und b).
[8] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit: 70%; Vortrag mit Verteidigung 30%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Ggr-MEdMA01	Masterarbeit.[9]	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 1, AM 2 oder AM 3; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[9]	15	15	-

[9] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 9

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "*Didaktik der Geschichte*", eines der Schwerpunktmodule 1a "*Erweiterungsstudien Alte Geschichte*", 1b "*Erweiterungsstudien Mittelalterliche Geschichte*" oder 1c "*Erweiterungsstudien Neuere Geschichte*" sowie eines der Schwerpunktmodule 2a "*Epochenspezifische Alte Geschichte*", 2b "*Epochenspezifische Mittelalterliche Geschichte*" oder 2c "*Epochenspezifische Neuere Geschichte*" zu absolvieren. Dabei ist eines der Schwerpunktmodule 1c oder 2c und eines der Schwerpunktmodule 1a, 1b, 2a oder 2b verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Erweiterungsstudien Alte Geschichte 1	Latinum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine		9		
SM 1b	Erweiterungsstudien Mittelalterliche Geschichte 1	Latinum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine	WP	9	9	9/27
SM 1c	Erweiterungsstudien Neuere Geschichte 1	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine		9		
SM 2a	Erweiterungsstudien Alte Geschichte 2	Latinum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine		12		
SM 2b	Erweiterungsstudien Mittelalterliche Geschichte 2	Latinum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	WP	12	12	12/27
SM 2c	Erweiterungsstudien Neuere Geschichte 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine		12		
SM 3	Didaktik der Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar			Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit		keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Gesch-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss eines Schwerpunktmoduls; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GRIECHISCH

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik*, 2 "*Übersetzungsübungen III*", 3 "*Epochen und Gattungen der griechischen Literatur* III" und 4 "*Epochen und Gattungen der griechischen Literatur* IV" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Übung b (TP).[2]	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung		keine	P	6	-	6/27
SM 2	Übersetzungsübungen III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung a (TP).[3]	Übung b (TP)[3]	Teilnahme an den Übungen; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	9	-	9/27
SM 3	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	6	-	6/27
SM 4	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur IV	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Griel-MA	Masterarbeit.[4]	erfolgreicher Abschluss von SM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[4]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).
[4] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ITALIENISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Italienisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/27
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	6	6	6/27
SM 5	Sprachpraxis	Italienischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP).[1]; Sprachkurs b (TP)[1]	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Italienisch.[2]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Ital-MA	Masterarbeit.[3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studien-beglei-tend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP3	15	15	-

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 12

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH JAPANISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Japanisch und Japanisch unterrichten 1*" und 3 "*Japanisch und Japanisch unterrichten 2*" sowie das Schwerpunktmodul 1 "*Japanische Populärkultur und Medien*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Japanisch und Japanisch unterrichten 1	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP).[1]	Unterrichtshospitation unter Begleitung b (TP).[2]		Teilnahme am Sprachkurs und der Unterrichtshospitation unter Begleitung; Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung oder Präsentation	30 min. Japanisch	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Japanisch und Japanisch unterrichten 2.[3]	erfolgreicher Abschluss von AM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)[1]	Seminar b		Teilnahme am Sprachkurs ~~und der~~ Studienleistungen	kombiniert	Klausur und mündliche Prüfung	90 min. 20 min.	keine	P	9	-	9/27
SM 1	Japanische Populärkultur und Medien	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung oder Seminar a	Vorlesung oder Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	praktisch	Unterrichtsgestaltung		keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-Jap-MA	Masterarbeit.[4]	erfolgreicher Abschluss von AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP4	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b) und g).
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 13

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik GyGe/BK*", 2 "*Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK*" und 3 "*Fachwissenschaftliche Spezialisierung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik GyGe/BK	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a; Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 min.	keine	P	9	-	9/27
SM 2	Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a; Vorlesung b; Vorlesung c oder Seminar c	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 45 min.	keine	P	12	-	12/27
SM 3	Fachwissenschaftliche Spezialisierung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Hausarbeit	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-KathRel-MA	Masterarbeit.[2]	erfolgreicher Abschluss eines der SM 1 bis 3; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 14

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Kunstpädagogik 2*", 2 "*Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis*" und 3 "*Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-KU-AM-1 / 6675LMA1KP	Kunstpädagogik 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Portfolioseminar 1	Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 1 (1 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 2 (1 LP);	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 1 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-KU-AM-2 / 6675VekmP0	Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Portfolioseminar 1	Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 1 (1 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 2 (1 LP);	praktisch.[1]	Präsentation einer fachpraktischen Arbeit	20 min./ 1 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-KU-AM-3 / 6675LMA2VP	Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1		Seminar 2		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-KU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[2]	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-				-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[2]	15	15	-

[1] Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 15

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH LATEIN

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik*", 2 "*Übersetzungsübungen Oberstufe*", 3 "*Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur III*" und 4 "*Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur IV*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Übung b (TP)[2]	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	6	-	6/27
SM 2	Übersetzungsübungen Oberstufe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung a (TP)[3]	Übung b (TP)[3]	Teilnahme an den Übungen; Studienleistungen	Prüfungselemente[4] Klausur 90 min. Klausur 90 min.	keine	P	9	-	9/27
SM 3	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	-	6/27
SM 4	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur IV	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Kolloquium a		Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 45 min.	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Lat-MA	Masterarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss von SM 3; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[5]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).
[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausr 1: 50%; Klausur 2: 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.
[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 16

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Angewandte Mathematik*" und 2 "*Reine Mathematik*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Mathematikdidaktik*" und 2 "*Seminar Mathematik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-AM	Basismodul Angewandte Mathematik.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben.[2]	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	9	-	9/27
GG-M-RM	Basismodul Reine Mathematik.[3]	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben[2]	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-MD	Aufbaumodul Mathematikdidaktik.[4]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben[2]	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-SM	Aufbaumodul Seminar Mathematik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP).[5]		regelmäßige Teilnahme	mündlich	Referat		keine	P	6		6/27
GG-M-MA	Masterarbeit.[6]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Seminar Mathematik; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[6]	15	15	-

[1] Im Basismodul Angewandte Mathematik (GG-M-AM) kann zwischen den Lehrveranstaltungen *Gewöhnliche Differentialgleichungen*, *Numerische Mathematik*, *Einführung in die Mathematik des Operations Research*, *Wahrscheinlichkeitstheorie I* und *Informatik I* gewählt werden.

[2] Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

[3] Im Basismodul Reine Mathematik (GG-M-RM) kann zwischen den Lehrveranstaltungen *Algebra* und *Elementare Differentialgeometrie* gewählt werden. Falls *Algebra* bereits im Bachelorstudium gewählt wurde, soll *Elementare Differentialgeometrie* gewählt werden und umgekehrt.

[4] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[5] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a).

[6] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 17

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Literaturwissenschaft*", 3 "*Sprachwissenschaft*" und 4 "*Fachdidaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Literaturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich; mündliche Prüfung; 30 min.; Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a; Seminar b; Sprachkurs c (TP).[1]	Teilnahme am Sprachkurs; Studienleistungen	mündlich; mündliche Prüfung; 30 min.; Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
AM 4	Fachdidaktik.[2]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a; Sprachkurs b (TP)[1]	Teilnahme am Sprachkurs; Studienleistungen	schriftlich; Hausarbeit; Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd Niederl-MA	Masterarbeit.[3]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich; Hausarbeit; Deutsch oder Niederländisch	2	WP[3]	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 18

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PÄDAGOGIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung*" und 3 "*Fachdidaktik II*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "*Historische Bildungsforschung*", 2 "*Kultur und Erziehung*", 3 "*Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden*", 4 "*Interkulturelle Bildung*", 5 "*Theorien der Bildung und Entwicklung in der Kindheit*", 6 "*Konzepte frühkindlicher Bildung, Entwicklungsförderung und Beratung*", 7 "*Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung*" oder 8 "*Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-PAED-AM-1 / 6370EwThb0	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2		Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-PAED-AM-3 / 6370FaDi20	Fachdidaktik II	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2		Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	40 min./ 5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-PAED-SM-1 / 6370HiBiF0	Historische Bildungsforschung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-2 / 6370KuurEr0	Kultur und Erziehung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-3 / 6370EwFm00	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3	WP	12	12	12/27
GyGe-MEd-PAED-SM-4 / 6370IkBi00	Interkulturelle Bildung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-5 / 6370TBuEK0	Theorien der Bildung und Entwicklung in der Kindheit	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung (ggf. Gruppenprüfung)	40 min./ 6 LP	3		12		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-PAED-SM-6 / 6370KfBEB0	Konzepte frühkindlicher Bildung, Entwicklungsförderung und Beratung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-7 / 6370TFdEb0	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-8 / 6370REniK0	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Klausur	180 min./ 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[1]	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHILOSOPHIE/ PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 2 "*Praktische Philosophie*" und 3 "*Theoretische Philosophie*" sowie das Aufbaumodul 2 "*Nachbereitung des Praxissemesters*" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflich-tungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 2	Praktische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Hausarbeit mit Vorbereitungs-gespräch und Gliederung	keine	P	12	-	12/27
BM 3	Theoretische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	kombiniert	Hausarbeit mit Vorbereitungs-gespräch und Gliederung	keine	P	9	-	9/27
AM 2	Nachbereitung des Praxissemesters	erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	kombiniert	Hausarbeit mit Vorbereitungs-gespräch und Gliederung	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Phil-MA	Masterarbeit.[1]	erfolgreicher Abschluss von BM 2, BM 3 oder AM 2; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul 1 "*Didaktik der Physik II*" sowie drei der Aufbaumodule 1 "*Moderne Physik: Festkörperphysik*", 2 "*Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik*", 3 "*Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik*" , 4 "*Moderne Physik: Schulorientierte moderne Physik*", 5 "*Festkörperphysik*", 6 "*Kern- und Teilchenphysik*" oder 7 "*Astrophysik*" zu studieren. Es kann höchstens eines der Module 5 bis 7 gewählt werden. Thematische Überschneidungen sind zu vermeiden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-PHY-DPII	Didaktik der Physik II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Praktikum	aktive Teilnahme am Seminar, erfolgreiche Durchführung von vier Versuchen im Praktikum	Prüfungs-elemente.[1]	Praxisprojekt Referat		keine	P	9	-	9/27
GG-PHY-MPI	Moderne Physik: Festkörperphysik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten von Übungen,.[2] erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MPII	Moderne Physik: Kern- und Elementarteil-chenphysik	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten von Übungen,[2] erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIII	Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten von Übungen,[2] erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine	WP	6	18	6/27
GG-PHY-MPIV	Moderne Physik: Schulorientierte moderne Physik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung, ggf. mit Seminar		Vorlesung, ggf mit Seminar	aktive Teilnahme an den Seminaren	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIa	Festkörperphysik.[3]	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung		Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungen[2]	schriftlich	Klausur	180min	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIIa	Kern- und Teilchenphysik.[4]	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung		Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungen[2]	schriftlich	Klausur	180min	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIIIa	Astrophysik.[5]	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung		Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungen[2]	schriftlich	Klausur	180min	keine		6		6/27

[1] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Praxisprojekt: 50%; Referat 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[2] Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

[3] Identisch mit Modul "Festkörperphysik" (MN-P-Fest) BSc. Physik.

[4] Identisch mit Modul "Kern- und Teilchenphysik" (MN-P-Kern) BSc. Physik.

[5] Identisch mit Modul "Astrophysik" (MN-P-Astro) BSc. Physik.

GG-PHY-MA	Masterarbeit[6]	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP6	15	15	-

[6] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Fachdidaktik Russisch*", 3 "*Russisch 3*", eines der beiden Aufbaumodule 4 "*Russisch 4*" oder 5 "*Altslavistik*" sowie das Schwerpunktmodul 1 "*Russische Literatur-/Sprachwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch.[1]	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	6	6/27
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP).[2] Sprachkurs b (TP)[2]	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	6	6/27
AM 4	Russisch 4	erfolgreicher Abschluss von AM 3	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)[2] Sprachkurs b (TP)[2]	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	WP	6	6	6/27
AM 5	Altslavistik	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Übung (TP)[2]	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. behandelte altslavische Sprachstufe und Deutsch	keine	WP	6	6	6/27
SM 1	Russische Literatur-/ Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Kolloquium c	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung 20 min.	keine	P	9	9	9/27
GyGe-MEd-Russ-MA	Masterarbeit.[3]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP3	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 22

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SOZIALWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Aufbaumodul SWD "*Didaktik der Sozialwissenschaften*", die Schwerpunktmodule SÖP "*Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen*" und STA "*Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analyse*" sowie eines der Schwerpunktmodule SWI-MD "*Migration und Diversität*", SWI-GS "*Gender Studies*" oder SWI-EIS "*European and International Studies*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-SoWi-AM-SWD / 6370DiSo00	Didaktik der Sozialwissenschaften.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	30 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-SÖP / 6370HswB00	Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen.[2]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	120 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-STA / 6370KswA00	Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analysen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-SWI-MD / 6370MiDi00	Migration und Diversität.[3]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3	WP (1 aus 3)	6	6	6/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-SWI-GS / 6370GeSt00	Gender Studies.[4]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) Prüfungsvoraussetzungen		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-SoWi-SM-SWI-EIS / 6370EaIS00	European and International Studies.[5]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-SoWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[6]	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[6]	15	15	-

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[6] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 23

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Spanisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP).[1]; Sprachkurs b (TP)[1]	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Spanisch.[2]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Span-MA	Masterarbeit.[3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 24

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es die Schwerpunktmodule 1 "*Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I*" und 2 "*Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II*" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-HK-SM1 / 6409PFHsA1	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	Prüfungs-elemente.[2]	Hausarbeit Klausur	2 LP/ 3 LP 90 min.	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-FSP-HK-SM2 / 6409PFHsB0	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II.[3]	erfolgreicher Abschluss von GyGe-MEd-FSP-HK- SM-1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Kolloquium 1	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Kolloquium 1 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A																
GyGe-MEd-FSP-AM-1 / 6409LeRe00	Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-4 / 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-6 / 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-7 / 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-9 / 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Schriftliche Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit 40%, Klausur 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-AM-12 / 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM14 / 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-16 / 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Übung 1 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B																
GyGe-MEd-FSP-AM-2 / 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-3 / 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-5 / 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-8 / 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Übung 1	Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (2 LP); Studienleistung in Übung 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-10 / 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-11 / 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Übung 1	Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (2 LP); Studienleistung in Übung 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-13 / 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-15 / 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[4]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[4]	15	15	-

[4] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 25

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche/motorische Entwicklung*" und 2 "*Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-KME-SM-1 / 6409DkmE01	Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche/motorische Entwicklung.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	Prüfungselemente.[2]	Referat Hausarbeit	2 LP/ 3 LP	3	P	9	9	9/27
GyGe-MEd-FSP-KME-SM-2 / 6409FHkmE1	Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung.[3]	erfolgreicher Abschluss von GyGe-MEd-FSP-KME-SM-1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	6	6/27
Wahlpflichtbereich A																
GyGe-MEd-FSP-AM-1 / 6409LeRe00	Lese-Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-4 / 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-6 / 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-7 / 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-9 /	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP);	schriftlich	Portfolio	90 min./ 2 LP	3		6		

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 40%; Hausarbeit: 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

6409SpUn00								Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)							
Kennnummer des Moduls	**Titel des Moduls**	**Modulteilnahmevoraussetzungen**	**Beginn**	**Turnus**	**Dauer des Moduls**	**Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)**		**Prüfungsvoraussetzungen**	**Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung**			**Versuchsrestriktion**	**Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)**	**Leistungspunkte des Moduls**	**Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen**	**Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote**
GyGe-MEd-FSP-AM-12 / 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM14 / 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-16 / 6409AMPD00	Praxisseminar sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Übung 1 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B																
GyGe-MEd-FSP-AM-2 / 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 8)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-3 / 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-5 / 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-8 / 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Übung 1	Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (2 LP); Studienleistung in Übung 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-10 / 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-11 / 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Übung 1	Übung 2	Studienleistung in Übung 1 (2 LP); Studienleistung in Übung 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-13 / 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-15 / 6409SRRD00	Mathematiklernen unter erschwerten Bedingungen: Schwierigkeiten im	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		

	Rechnenlernen, Rechenschwäche und Dyskalkulie													

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[4]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[4]	15	15	-

[4] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 26

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH PRAXISSEMESTER

Erläuterung: Es sind die aufeinander aufbauenden Pflichtmodule Basismodul „*Vorbereitung Praxissemester GyGe*“ und Aufbaumodul „*Praxissemester*“ zu studieren.
Das Basismodul besteht aus einem Seminar in Bildungswissenschaften, je einem Seminar in jedem der studierten Unterrichtsfächer bzw. der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie einem Seminar in dem von der oder dem Studierenden gewählten Profilfach. Das im Basismodul gewählte Profilfach wird im Aufbaumodul „*Praxissemester*“ beibehalten.
Die Modulabschlussprüfungen des Basismoduls und des Aufbaumoduls werden jeweils im gewählten Profilfach abgelegt.
Von den im AM „*Praxissemester*“ erworbenen Leistungspunkten umfasst der schulpraktische Teil dreizehn Leistungspunkte und der Schulforschungsteil zwölf Leistungspunkte. Der schulpraktische Teil schließt mit einem unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, der Schulforschungsteil mit einem benoteten Abschlusskolloquium.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-VPS-GyGe	BM: Vorbereitung Praxissemester GyGe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- Seminar Bildungswissenschaften - Seminar Fachdidaktik 1 - Seminar Fachdidaktik 2 oder Seminar sonderpädagogische Fachrichtung - Seminar Profilfach (TP).[1]	regelmäßige Teilnahme im Seminar Profilfach	schriftlich Projektskizze	keine	P	8	-	8/20
ZfL-PS	AM: Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	-Vorbereitung und Begleitung durch das zuständige ZfsL (TP).[2] -fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP).[3] - Begleitung durch die Universität	erfolgreicher Abschluss des BM Praxissemester - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung im Profilfach und den vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des zuständigen ZfsL - Absolvieren des fünfmonatigen Praktikums an der Schule - Führen des obligatorischen Portfolios - Durchführung eines Studienprojekts und der vorgesehenen Unterrichtsvorhaben - Führen eines Bilanz- und Perspektivgesprächs (ZfsL)	kombiniert zusammenfassende Dokumentation des Studienprojekts; 30 min. Vortrag mit Kolloquium	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	25	-	12/20

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b) und c) entsprechend Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen".
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe c) und g). Die Ausbildungszeit an der Schule beträgt gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 250 Zeitstunden.

Anhang 27

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH DEUTSCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ZUWANDERUNGSGESCHICHTE

Erläuterung: Es ist das Basismodul "*Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-DaZ-BM / 6370DfSmZ0	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester[1]	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/6
GyGe-MEd-DaZ-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls; Fremdsprachen-kenntnisse gem. §10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] Die Studierenden absolvieren das Modul im ersten und dritten Mastersemester; im zweiten Mastersemester befinden sie sich im Praxissemester.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.